

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

182 (10.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 182.

Karlsruhe 10. November.

(Schluß der ein hundert und dreißigsten Sitzung
der zweiten Kammer.)

(Fortsetzung der Diskussion über das Budget.)

Magg bestätigt die Bemerkung im Commissionsberichte, daß es Fälle gebe, wo eine lockere Dirne mit den für 2 oder 3 uneheliche Kinder ihr zustießenden Unterstützungen besser lebe, als manche brave Hausmutter. Er bringt eine Verfügung des Seckreisdirectoriums zur Sprache, wornach nur solche Mütter, die in einen Dienst getreten sind, und ihre unehelichen Kinder in Pflege gegeben haben, Unterstützung erhalten sollen. Manche unglückliche Mutter eines solchen Kindes sei aber zur Unterstützung ihrer Ältern unentbehrlich, und diese Großältern würden das unglückliche Geschöpf oft doch besser erziehen, als fremde Pflegeältern, wenn sie nur die dafür gesetzte Unterstützung erhielten.

Staatsr. Winter gibt die Aufklärung, daß diese Verfügung weiter gehe, als das Kreisdirectorium gehen sollte. Die Frage wegen der Vaterschaft lasse sich nicht öffentlich verhandeln; der Staat gebe diese Unterstützung aus mehreren Gründen hauptsächlich auch zu Verminderung des Verbrechens des Kindermordes.

Fecht bemerkt, daß über diesen Gegenstand viele Petitionen vorlägen, über welche er nächstens Bericht erstatten werde.

Der Antrag der Commission wird angenommen, und so auch die für Kosten wegen Feuergefährdung angetragene Position von 1900 fl.

Für Landeskulturkosten sind gefordert 12,000 fl. Die Commission trägt für 1831, wo die Besoldung des ehemaligen Directors mit 2400 fl. und die des Maschinenbaumeisters mit 700 fl. (weitere 700 fl. zahlt ihm der Etat des Finanzministeriums) noch auf dieser Position bleibt, auf 7000 fl., für 1832 aber auf Befreiung von diesen Besoldungen und eine Summe von 5000 fl. an.

v. Rotteck spricht für Bewilligung der geforderten Summe von 12,000 fl., indem die Regierung selbst bei dieser Forderung sehr karg gewesen, und Württemberg und Baiern unverhältnißmäßig mehr auf die Verbesserung der Landwirthschaft verwendeten. Die Mitglieder dieses Vereins leisteten Beiträge an Geld und durch Versuche, allein das genüge nicht; es müsse von Seiten des Staates ein namhafter Zuschuß hinzu kommen, wenn etwas Luchtiges geleistet werden soll. Die Vereinsabtheilung des Dreisamkreises habe sogar ihr Probefeld aus Noth wieder aufgeben müssen. Nach weiterer Ausführung wiederholt er den Antrag auf unverminderte Bewilligung der geforderten 12,000 fl. und auf das Briefe freithum, für Sendungen der Abtheilungspräsidenten an die Mitglieder des Vereins und dieser an den Präsidenten.

Staatsr. Winter bemerkt gegen eine Stelle im Commissionsbericht, daß der Direktor nicht bloß eine Bergnügenreise nach Südamerika gemacht habe, sondern daß er auch für naturwissenschaftliche und Agrikulturzwecke dahin gereist sei, und schon Sendungen von Sämereien und dergleichen geschickt habe.

Wegel II. spricht sich für v. Rottecks Antrag aus; eben so auch v. Tscheppe für bessere Dotation des Vereins.

Buhl schließt sich dem Commissionsberichte an, weil ihm 12,000 fl. zu wenig scheine. Er wünscht eine große Anstalt, Musterhöfe müßten errichtet werden u. s. w. Bis man aber eine solche Anstalt erhalte, sei er vor der Hand nur geneigt, die von der Commission in Antrag gebrachten Summen zu verwilligen. Gegen die Versuche mit dem Seidenbau erklärt er sich, weil man jedem Lande nur das lassen sollte, was sich mit dem Klima vertrage, dagegen glaubt er, daß für den Wein-, Flachs- und Hanfbau noch Vieles in unserm Lande gethan werden könne.

Rutschmann macht auf die nothwendige Vereblung der

Landwirthschaft, auf die Vermehrung der Produktengattungen und Erzeugung von Handelsprodukten aufmerksam.

Merk empfiehlt die Beförderung der Landeskultur, erinnert an Einführung eines landwirthschaftlichen Volksfestes, und stimmt zu Förderung der materiellen Zwecke des Vereins für die Bewilligung der 12,000 fl.

Posselt spricht sich gleichfalls dafür aus, und erwähnt das von der Neckarkreisabtheilung kürzlich gefeierte Fest und die Statt gehabte Preisanstheilung. Selbst diese kleine Veranstaltung habe sehr heilsame Früchte getragen. Diese 12,000 fl. seien zwar wenig, doch werde etwas damit auszurichten seyn.

Selzam schlägt als Vermittelung vor, die Besoldungen von diesem Etat weg zu nehmen und ihm eine reine Summe von 9000 fl. zu bewilligen. Wenn man für die Zukunft weitere Mittel verwenden könne, so wünsche er, daß dann auch ähnliche landwirthschaftliche Volksfeste gefeiert würden, wie anderwärts.

Wegel I. sieht in dem möglichen Handelsverein eine Aufforderung für die Vervollkommnung der Industrie und der Landwirthschaft; er stimmt für v. Rottecks Vorschlag.

Aischbach spricht sich ebenfalls dafür aus, und wünscht, daß ein Theil dieser Summe verwendet werde, um das landwirthschaftliche Fest wieder hervor zu rufen, weil dieses sehr zur Belebung des Ackerbaues dienen werde.

v. Tscheppe und Martin erklären sich gegen ein Centralvolksfest, aber für solche Feste bei den Abtheilungen, weil die geographische Lage der Theile des Großherzogthums vielen Landwirthen sonst den Besuch des Festes unmöglich mache.

Staatsr. Winter gibt über das Brieffreithum die Erläuterung, daß die Correspondenz des Centralvereins mit den Abtheilungen frei sei; daß man eine weitere Befreiung, obgleich sie an sich zwar billig, doch nicht gestattet habe, weil Mißbrauch oder doch der Verdacht des Mißbrauchs möglich sei.

Nachdem v. Zehstein den Antrag der Commission gegen die erhobenen Stimmen vertheidigt und gezeigt hat, daß der Verein selbst nur 9000 fl. mit Einschluß der Besoldung des Direktors gefordert habe, worüber Rutschmann nähere Nachweisung gibt, wird beschlossen, mit Ausschluß der Besoldung des Direktors, rein für den landwirthschaftlichen Verein 12,000 fl. zu bewilligen, die in Antrag gebrachte Erweiterung des Brieffreithums aber nicht zu genehmigen.

Für Unterstützungen armer Gemeinden werden die

beantragten 2000 fl., für Unterstützungen Heimathloser 1900 fl. bewilligt. Für Rekrutirungs-, Transport- und Pferdeaushebungskosten werden 6000 fl. gefordert, die Commission schlägt für das laufende Jahr 6000, für 1832 aber nur 3000 fl. vor. Diese Ersparniß soll für 1832 dadurch herbei geführt werden, daß die Diäten der Ortsvorstände aus den Gemeindefassen bezahlt werden sollen.

Schaaß widersezt sich diesem Antrag, und verlangt, daß die Amtskassen nach wie vor diese Diäten bezahlen. Staatsr. Winter macht darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung in dem Conscriptionsgesetze enthalten sei, und daß man dieses abändern müsse, wenn man diese Zahlung der Diäten den Gemeindefassen ausladen wolle.

Es werden für jedes Jahr 6000 fl. bewilligt.

Für Bauaufwand werden 30,000 fl., nämlich 20,000 fl. für Unterhaltung und 10,000 fl. für neue Herstellung gefordert; der Commissionsantrag 1) für Bauaufwand die jährliche Summe von 20,000 fl. ins Budget aufzunehmen, und 2) die Regierung zu bitten, mit dem nächsten Budget ein vollständiges Verzeichniß aller in die Rubrik „Justiz und Polizei“ einschlagenden Gebäuden und Gefängnissen vorlegen zu lassen, wird angenommen.

Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 5000 fl. bewilligt, für Aufhebung der Gerichtsfrohnden aber wird nach einer Debatte zwischen dem Abg. v. Zehstein, welcher behauptet, daß dergleichen Leistungen im Jahr 1825 ohne Entschädigung aufgehoben worden, daß mithin der Staat auch keine Entschädigung dafür ansprechen könne, und dem Staatsr. Winter, welcher dagegen einwendet, daß in dem Gesetze von 1825 die Gerichtsfrohnden nicht begriffen seien, nichts verwilligt, weil nach einer durch v. Zehstein mitgetheilten Äußerung des Reg. Commissärs v. Rüdts die dafür geforderten 4000 fl. schon in obigen 20,000 fl. enthalten seyn sollen.

Die Position Gensd'armirie wird ausgesetzt, weil das Gensd'armiriegesez der Kammer nächstens vorgelegt werden soll, und nach dessen Verathung erst der Antrag definitiv gestellt werden kann.

Der Tagesordnung gemäß kommt nun der Bericht des Abg. Wissenmann wegen der Hundetare zur Diskussion.

Winter v. H. erklärt sich für die Anträge der Commission, besonders für den Antrag, daß die Tare den Gemeinden zugewiesen werden sollen, und hofft, wenn sie künftig mehr für ihre Schulen thun, daß sie dafür durch diese Tare doch

einigen Erfah erhalten, weshalb die Gemeinden wenigstens die Hälfte beziehen sollten.

Fecht macht aufmerksam, daß die Hundswuth vorzüglich dem ungleichen Verhältnisse der Geschlechter zugeschrieben werde, und trägt deshalb darauf an, daß für eine Hündin nur 1 fl. für einen Hund aber 1 fl. 30 kr. als Tare festgesetzt werden möge. Er glaubt, es würden dann mehr Hündinnen gehalten.

Selzam unterstützt diesen Antrag, und verlangt, daß die Theilung zu $\frac{1}{3}$ für die Gemeindefasse und $\frac{2}{3}$ für die Amtskasse, wie bisher verbleibe. Aschbach erinnert, daß er bei der Berichterstattung über die Petitionen den von Fecht gemachten Vorschlag in Antrag gebracht, den er jetzt unterstütze, so wie auch die Anträge der Commission.

Wesel II. spricht für Überweisung der Tare an die Gemeinden, Kettig v. K. für Selzams Vorschlag, weil die Gemeinden kein Recht auf diese Tare haben. Er wünscht aber, daß die Hunde bis zum neunten Monate ihres Alters tarfrei bleiben, weil der Hofhund nachgezogen werden müsse.

Buhl stimmt bei und glaubt, daß ein zweifaches Interesse eine sichere Controle sei. Wenn die Gemeinde die ganze Tare beziehe, so möchte leicht ein Hund zuweisen tarfrei bleiben.

Die Kammer beschließt die Adresse um ein Gesetz, worin neben Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Hundetare bestimmt werde: 1) daß kein Hund künftig tarfrei bleiben soll; 2) daß von einem Hunde 1 fl. 30 kr. von einer Hündin aber nur 1 fl. bezahlt werde; 3) daß sämtliche Hunde unter sechs Monaten noch nicht der Tare unterliegen und 4) daß die Tare zwischen der Amtskasse und den Gemeinden, nach Abzug der Kosten, zu gleichen Theilen getheilt werden soll.

Es wird hierauf der Antrag der Petitionscommission aus dem Berichte des Abg. Aschbach über die Petitionen der Apotheker des Neckar- u. Dreisamkreises um Aufhebung der kurzen Verjährung des Landrechtsfases 2272 für Arzneiforderungen von dem Berichterstatter zum dritten Male vorgelesen und die Diskussion darüber eröffnet.

„Die Commission hat, in Erwägung aller Verhältnisse, das Gesuch der Petenten für gegründet erachtet, glaubt jedoch, daß es zur wahren Vermittelung der verschiedenen Interessen genügen werde, die Verjährungsfrist nur auf drei Jahre zu erweitern. Sie glaubt aber auch, daß es zur Erreichung des Zweckes nöthig sei, das im L. N. S.

2101 a den unverjährten Arzneiforderungen eingeräumte Vorzugsrecht in gleicher Ausdehnung zu erweitern, nämlich in so ferne gestatten, als die Forderung vor Ablauf dieser drei Jahre eingeklagt wird.“

Der Antrag der Commission lautet demnach: „die hohe Kammer möge den Hauptantrag als Motion, jedoch wegen seiner Einfachheit im abgekürzten Wege berathen, und hiernach die hohe Regierung um einen Gesetzesentwurf bitten, worin die kurze Verjährung des L. N. S. 2272 für die Arzneiforderungen der Apotheker von einem Jahre auf drei erweitert wird, mit gleicher Verlängerung des im L. N. S. 2101 a Nr. 7 gegebenen Vorzugsrechts, ohne solchem jedoch weitere Ausdehnung auf die Fälle zu gestatten, in welchen nach L. N. S. 1274 die kurze Verjährung beendigt wird.“

Der Abg. Posselt spricht ausführlich für diesen Antrag, weil der Apotheker durch das Gesetz, so wie durch die Natur seines Gewerbes verpflichtet sei, seine Waare hinzuborgen, und durch das gegenwärtige Gesetz gezwungen werde, den Armen, den er gerne human behandeln möchte, zu verklagen, oft ehe er zahlen könne ic.

Bekk erklärt sich für eine dreijährige Verjährungsfrist aber gegen die Ausdehnung des Vorzugsrechts auf eine längere Periode als bisher, weil dadurch die Rechte Dritter verletzt würden. Alle Vorzugsrechte sollten aufgehoben oder beschränkt werden, welche nicht in den Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, weil dadurch dem Hypothekargläubiger oft große Summen von seiner Forderung weggenommen würden.

Bader erklärt, daß er bei diesem Antrage der Petitionscommission in der Minorität stehe. Er stimme aus denselben Gründen wie Bekk gegen die Verlängerung des Vorzugsrechts; er hasse alle Privilegien; gegen ein Pfandrecht für die Apotheker durch Eintragung in dem Pfandbuche habe er nichts einzuwenden; aber für ein stillschweigendes könne er nicht stimmen.

Winter v. H., Fecht, Magg und Gerbel sprechen für den Antrag der Commission.

Die Kammer beschließt die Adresse, und die Aufnahme der Bitte um Verlängerung der Verjährung für Arzneiforderungen der Apotheker auf drei Jahre. Die weitere Bitte um Ausdehnung des Vorzugsrechts auf drei Jahre wird verworfen.

Ein hundert ein und dreißigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 8. November 1831.

Nachdem drei Petitionen angezeigt sind, liest Sekretär Grimm zwei Mittheilungen der ersten Kammer vor, wonach dieselbe der diesseits beschlossenen Adresse wegen Umwandlung der Accise in Averse unter bedeutenden Modifikationen und der Adresse wegen Aufhebung der Accise von den für den Hausgebrauch geschlachteten Thieren unbedingt beigetreten ist.

Es beginnt hierauf die Diskussion über den in Nr. 163 mitgetheilten Gesetzesentwurf wegen Aufhebung des Blutzehnten, und den von dem Abg. Hoffmann darüber erstatteten Bericht.

Der Art. 1 bestimmt, daß das Recht zum Bezuge des Blutzehnten vom 1. Januar 1832 an aufgehoben sei. Die Commission schlägt zu dem Worte „Blutzehnten“ noch den Zusatz vor: „mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten.“

Die Kammer nimmt den Art. 1 mit diesem Zusatz, die Art. 2 und 3 aber unverändert an.

Bei Art. 4 schlägt der Finanzminister eine Änderung vor. Der Regierungsentwurf unterscheide zwischen Lasten, welche der Zehntberechtigte zu Gunsten der Blutzehntpflichtigen und solcher zu Gunsten dritter Personen zu tragen habe. Bei näherer Erwägung scheine eine Unbilligkeit, ja eine Ungerechtigkeit darin zu liegen, wenn die Berechtigten solche Lasten zu Gunsten Dritter noch künftig tragen müßten. Solche Fälle würden vielleicht gar nicht vorkommen, doch sei es möglich, daß z. B. ein Pfarrer als Besitzer des Blutzehntens an den Besitzer eines andern Zehntens einen Beitrag geben müsse zur Unterhaltung des Faselviehs. Trage nun der Blutzehnt 100 fl., und müsse er davon einen Beitrag von 60 fl. geben, so werde sein Bezug auf 1500 fl. kapitalisirt, und mit 4 Prozent verzinst; er erhalte also gerade, was er beitragen müsse, und habe jährlich 40 fl. Verlust. Er macht den Antrag, daß solche zu Gunsten anderer Personen bestehende Abgaben von der Gemeinde zu übernehmen seien.

Bekk erklärt sich gegen eine solche Änderung, weil dieß eine Ungleichheit zwischen den blutzehntpflichtigen Gemeinden bei der Ablösung herbei führe.

Der Finanzminister fragt, warum der Berechtigte davon das Opfer seyn soll, daß man ein Gesetz gebe, welches nur den 15fachen Betrag verwillige; ein anderes wäre es, wenn

der Berechtigte den 25fachen Betrag erhielte, dann könnte man ihm zumuthen, die frühere Last auch noch ferner zu tragen. Um indessen die Anstände zu beseitigen schlage er folgende Fassung der Stelle vor: „bestehen solche (Lasten) zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von den Gemeinden zu tragen.“

Regenauer, Bekk, Selkam und Hoffmann erklären sich mit dieser Abänderung einverstanden; die Kammer nimmt sie und demnach den Art. 4 in folgender Fassung an: „Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten lasten, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in so weit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen sie zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu tragen u. s. w.“

Nach dem bei Art. 4 beschlossenen Zusatz muß nun auch der letzte Satz des Art. 5 also lauten: „Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.“ Der Art. 5 wird mit diesem Zusatz angenommen.

Art. 6 wird unverändert und Art. 7 mit dem Zusatz angenommen, daß zu „tar und sportelfrei“ auch noch gesetzt werde „stempelfrei.“ Der Satz heißt demnach: „Ein solcher Vertrag, der tar-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsbreviariate ausgefertigt werden soll.“ das Wort „zehntpflichtigen“ fällt vor „Gemeinden“ weg.

Zu Art. 8 schlägt die Commission für den zweiten Satz folgenden Anfang vor: „Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen.“

Dieser Zusatz und der Art. 8 werden mit der weitem Änderung angenommen, daß im Anfang des Art. das Wort „pflichtigen“ vor „Gemeinden“ wegliebt.

Bei Art. 9 wird ebenfalls das Wort „pflichtig“ vor Gemeinden im ersten und zweiten Satze gestrichen, und angenommen.

Zu Art. 10 schlägt die Commission vor, nach „den Pflichten und“ beizufügen „in dem Art. 9 erwähnten Falle.“ Gerbel bringt in Antrag, daß am Ende des Artikels beigefügt werde: „worauf der Gegentheil gehört werden muß.“
(Fortsetzung folgt.)